

Statuten der Evangelischen Volkspartei des Kantons Luzern

I. Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Art. 1

¹ Unter dem Namen *Evangelische Volkspartei des Kantons Luzern* besteht, mit Sitz in Luzern, ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

² Die Evangelische Volkspartei des Kantons Luzern – nachfolgend EVP genannt - ist dem Verband der Evangelischen Volksparteien der Schweiz mit Sitz in Zürich angeschlossen.

II. Vereinszweck

Art. 2

¹ Die EVP setzt sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern aus allen Kreisen der Bevölkerung zusammen. Sie bemühen sich, eine sachbezogene Politik zu betreiben.

² Die EVP-Mitglieder lassen sich in ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundgedanken des Evangeliums leiten.

III. Mitgliedschaft

Art. 3: Voraussetzungen

¹ Sowohl natürliche als auch juristische Personen können dem Verein beitreten.

² Natürliches Mitglied kann werden, wer das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat.

³ Das Mitglied bejaht das Grundlagenprogramm der EVP und stellt sich im Grundsatz zum Schwerpunktprogramm der Bundespartei.

⁴ Es verpflichtet sich, am politischen Leben der Partei und des Landes teilzunehmen und in Volk und Behörden im Interesse der Partei zu handeln.

Art. 4: Verfahren

Nach Abgabe der Beitrittserklärung an die Bundespartei erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand der EVP.

Art. 5: Austritt

¹ Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

² Die laufenden Beiträge sind jedoch bis Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Art. 6: Ausschluss

¹ Ein Mitglied, welches der Sache der Partei oder dem Parteiprogramm entgegen handelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

² Gegen den Ausschluss ist der Rekurs an die Generalversammlung möglich.

Art. 7: Mitgliederverzeichnis

¹ Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis. Aus Datenschutzgründen ist dieses nicht öffentlich. Das Mitgliederverzeichnis darf nicht an die Vereinsmitglieder abgegeben werden.

² Zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten (vgl. Art 12 Abs. 3) gewährt der Vorstand antragstellenden Mitgliedern Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 8: Finanzierung

¹ Die EVP wird finanziert durch

- a) Spenden
- b) Zuwendung von Legaten und Geschenken
- c) Erträge aus Liegenschaften und Vereinstätigkeiten
- d) Mitgliederbeiträge
- e) Mandatsanteile

² Zur weiteren Stärkung der Finanzlage können Sammelaktionen bei Mitgliedern, Parteifreunden, Gönnern und Firmen durchgeführt werden.

³ Die EVP kann zum Ankauf, Bau oder Umbau von Liegenschaften Darlehen und Hypotheken aufnehmen.

⁴ Die kantonalen und kommunalen Behördenmitglieder entrichten neben dem Parteibeitrag zusätzlich einen jährlichen Beitrag von 10% ihrer Einnahmen aus der Behördentätigkeit zur Teilfinanzierung der Wahlkosten.

Art. 9: Mitgliederbeiträge

¹ Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung auf Antrag des Parteivorstandes festgesetzt.

² Die zurzeit zu entrichtenden, gültigen Mitgliederbeiträge belaufen sich auf

- a) CHF 100.-- für juristische Personen
- b) CHF 50.-- für Ehepaare
- c) CHF 40.-- für Einzelmitglieder
- d) CHF 20.-- für Studenten und Lehrlinge

³ In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied vorübergehend, ganz oder teilweise, vom kantonalen Mitgliederbeitrag befreien.

Art. 10: Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der EVP haftet ausschliesslich deren Parteivermögen.

² Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 11: Organe

¹ Die Organe der EVP sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren bzw. die Revisionsstelle

Art. 12: Generalversammlung: Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird ordentlicherweise jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres vom Vorstand einberufen.

² Das Datum der jährlichen Generalversammlung wird den Vereinsmitgliedern mit der Jahresplanung zu Beginn des Jahres bekannt gegeben.

³ Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zuhänden des Vorstands einzureichen.

⁴ Die Mitglieder werden drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

⁵ Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Parteimitglieder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁶ Ein Begehren gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB muss schriftlich unter Anführung der Gründe an den Präsidenten gestellt werden.

Art. 13: Generalversammlung: Zuständigkeiten

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der EVP. Ihr obliegen im besonderen die folgenden Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Tätigkeitsberichte der Behördenmitglieder
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Entlastung der geschäftsführenden Organe (Décharge-Erteilung)
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisoren bzw. der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Miete, Erwerb, Verkauf oder Bau von Liegenschaften und Lokalitäten, die dem Zweck des Vereins dienen
- i) Festlegung des Mitglieder- und Behördenmitgliederbeitrages durch Statutenänderung
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k) Beschlussfassung über Anträge zu traktandierten Geschäften
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Art. 22
- m) Beschlussfassung über alle anderen vom Vorstand an sie überwiesene Angelegenheiten

Art. 14: Generalversammlung: Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

¹ Jedes Parteimitglied ist stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

² Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht nach Art. 68 ZGB.

Art. 15: Parteiversammlung: Einberufung

¹ Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

² Der Vorstand ist verpflichtet, eine Parteiversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Parteimitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten verlangen.

³ Die Mitglieder werden drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 16: Parteiversammlung: Zuständigkeiten

¹ Die Parteiversammlung dient der Erledigung von Parteiangelegenheiten sowie der Besprechung von politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Fragen.

² Sie hat auch über die Bezeichnung eigener Wahlkandidaten zu befinden.

Art. 17: Parteiversammlung: Stimmrecht

¹ Jedes Parteimitglied ist stimmberechtigt.

² Vorbehalten bleiben Geschäfte, wenn es sich um seine Person handelt.

Art. 18: Abstimmung und Wahlen

¹ Abstimmungen finden durch Handaufheben statt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangen.

² Wahlen finden in geheimer Stimmabgabe mit Stimmzettel statt.

³ Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.

Art. 19: Vorstand: Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand behandelt alle Fragen, die von politischer Tragweite sind.

² Er besorgt die administrative Leitung des Vereins und vertritt ihn gegenüber Dritten.

³ Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und die Parteiversammlung vor.

⁴ Er erlässt ein Finanzreglement, in welchem er die Ausgabenkompetenzen regelt.

⁵ Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse der General- und Parteiversammlungen.

⁶ Der Präsident und ein Vorstandsmitglied führen die rechtsgültige Einzelunterschrift. Diese kann in Stellvertretung an weitere Mitglieder des Vorstandes delegiert werden.

Art. 20: Vorstand: Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen.

² Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Neben den gewählten Mitgliedern wird der Vorstand durch die Parteivertreter in der Exekutive und der Legislative von Amtes wegen ergänzt. Die Präsidenten der Amtsparteien der EVP im Kanton Luzern sind von Amtes wegen ebenfalls Mitglieder des Vorstands.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung gemäss Art. 13 Buchstabe f.

⁵ Folgende Ämter sollen besetzt werden: Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Wahl- und Werbechef.

⁶ Zum Zwecke der Arbeitsteilung hat der Vorstand das Recht, Kommissionen einzusetzen und andere Parteimitglieder oder Drittpersonen zur Mitarbeit beizuziehen.

Art. 21: Vorstand: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

² Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

³ Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen. Dabei steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

⁴ Über die Vorstandsverhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 22: Revisoren bzw. Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren oder ein der Schweizerischen Treuhandkammer angehörendes Treuhandbüro.

² Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

⁴ Den Revisoren bzw. der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung auf ihre Richtigkeit.

⁵ Sie erstattet der jährlichen Generalversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Art. 23: Vereinsjahr und Rechnungsjahr

Vereinsjahr und Rechnungsjahr sind das Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 24: Änderung der Statuten

¹ Eine Statutenänderung kann nur an der Generalversammlung beschlossen werden.

² Es ist dazu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

³ Anträge für eine Statutenrevision müssen mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen, damit sie an dieser behandelt werden können.

Art. 25: Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

² Damit der Entscheid rechtsgültig ist, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

³ Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen und die Parteiakten der Bundespartei treuhänderisch übergeben. Bei einer allfälligen Neugründung werden sie durch diese wieder zur Verfügung gestellt.

Art. 26: Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. Mai 2005 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 26. September 2003.

Evangelische Volkspartei des Kantons Luzern

Der Präsident


.....
Gerardo Raffa

Der Vizepräsident


.....
Daniel Bachmann